Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 29

Artikel: Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz v. 29. Brachm. 1888 betr.

die Erfindungspatente

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578109

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



findern oder ihren Rechtsnachfolgern die bezügliche Vollmacht ertheilt worden ist, einzureichen (Art. 11 des Gesetzes).

Sehen die Patentgesuche von Rechtsnachfolgern der Ersfinder aus, so müssen die ihre Rechtsansprüche beweisenden Dokumente beigelegt werden.

Ausländische Patentgesuche sind durch Bermittlung von in der Schweiz domizilirten Bertretern, welchen von den Er-

Wer seinem Patentgesuch den unter Ziffer 3 erwähnten Ausweis (s. Art. 9) nicht beilegt, hat nur auf ein prodis sorisches Patent Anspruch.

Die Beschreibung der Erfindung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Patentgesuch und die Beilagen sind in einer der brei Landessprachen abzufassen.

Art. 4. Wünscht ein Patentinhaber die Ertheilung eines

Ansatpatentes, so muß er ein diesbezügliches Gesuch auf einem in entsprechender Weise ausgefüllten Formular (v. Beislage I) einreichen, worin Titel und Nummer des Hauptspatentes angegeben sind, auf welches sich die zu patentirende Berbesserung bezieht.

Diesem Gesuch find beizufügen:

1) eine Beschreibung der Berbefferung;

2) bie zum Verständniß ber Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;

3) der Ausweis, daß ein Modell der Verbefferung vorhanden ift;

4) die einmalige Gebühr von Fr. 20;

5) ein Berzeichniß ber eingereichten Aftenftude und Gegenftanbe.

Die Beschreibung der Berbesserung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Gesuch für das Zusappatent und die Beilagen sind in der Sprache des Gesuches für das Hauptpatent nebst Beilagen abzufassen.

Art. 5. Gin Patentgesuch darf fich nur auf einen Hauptsgegenstand mit den zu demselben gehörenden Details beziehen.

Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben (Art. 14 des Gesetzes).

Gin Gesuch für ein Zusatpatent darf mehrere Berbefferungen, welche sich auf die durch das Hauptpatent geschützte

Erfindung beziehen, umfaffen.

Art. 6. Ein Patentbewerber, der sich die Vortheile der Bestimmungen von Art. 32 des Gesets zuwenden will, wonach innerhalb 7 Monaten nach der ersten Patentanmeldung in einem fremden Staat die Einreichung eines gültigen Patentsgesuches in der Schweiz möglich ist, muß dies in seinem Patentgesuch erwähnen; überdies den Staat, dei welchem die erste Patentanmeldung stattfand, und das Datum dersselben angeben.

Will ein Patentbewerber die Bestimmungen des Art. 33 des Gesetzes zu Augen ziehen, welche vom vorläufigen Schuk neuer, auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegter Erzeugnisse handeln, so muß er dies in seinem Gesuch ebenfalls erwähnen, unter Angabe der Ausstellung, des Zulassungsdatums des Gegesstandes und der Ordnungsnummer des ihm ertheilten Zeugnisses betreffend den zeitweiligen Schuk.

Art. 7. Die durch Zeichnungen vervollständigte Beschreis bung der Erfindung muß so gehalten sein, daß ein Fachs mann den Gegenstand derselben danach ausführen könnte.

Am Schluß der Beschreibung sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung (nach deutschem Sprachgebrauch "Patentansprüche") gedrängt darzulegen.

Sie muß mit leserlicher Schrift in schwarzer Tinte (Kopittinte ausgeschlossen) auf Papier vom Format 33 auf 21 Centimeter abgefaßt sein.

Art. 8. Die Zeichnungen müffen auf Blättern von einem ber drei folgenden Formate ausgeführt werden:

33 Centimeter Sohe auf 21 Centimeter Breite,

Die beiden letzten Formate sollen nur zur Anwendung kommen, wenn die für das Verständniß der Zeichnung ersforderliche Deutlichkeit deren Reduktion auf das kleinste Format ausschließt; in der Regei ist dieses letztere zu verwenden;; wenn nothwendig, können die Zeichnungen auf mehreren Blättern eingereicht werden.

Jebe Zeichnung muß mit einfachen, 2 Centimeter vom Blattrand gezogenen Linien eingefaßt werden.

Die Zeichnungen follen innerhalb ber Ginfaffung fol=

genbe schriftliche Angaben enthalten: In ber Ecke links oben den Namen des Batentbewerbers und das Datum der Gesuchstellung, in der Ecke rechts oben die Anzahl der Zeichsnungsblätter und die Ordnungsnummer jedes einzelnen, in der Ecke rechts unten die Unterschrift desjenigen, der das Gesuch einreicht, sei es der Erfinder selbst oder sein Vertreter.

Der für die Zeichnungen angewandte Maßstab mut groß genug gewählt werden, um das Wesen der Ersindung genau erkennen zu lassen; wird der Maßstad auf den Zeichnungen angegeben, so soll es nicht in Worten geschehen, sondern graphisch auf Grundlage des metrischen Systems.

Die Zeichnungen dürfen feine schriftliche Erklärung der

Erfindung enthalten.

Dasjenige Zeichnungseremplar, welches für photographische Reproduktion dienen soll, muß auf Bristolpapier angesertigt werden und darf weder farbige Linien noch Töne erhalten; alle Linien müssen mit ganz schwarzer Tusche ausgezogen werden; Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke; überhaupt nuß die Behandlung der Zeichnung eine gleichmäßige sein. Schraffen zur Bezeichnung der Schnitte und zur Hervorhebung gerundeter Formen dürfen nicht in einander übergehen; Schattirungen durch Schraffen sind auf das Nothwendigste zu beschränken; seine Schlagschatten. (Die Zeichnung in der Beilage zur Vollziehungsverordnung kann als Muster für die Behandlung dienen.)

Ueberweisungsbuchstaben und Ziffern müssen fräftig und beutlich geschrieben werden; sie sollen nicht weniger als 3 Millimeter hoch sein und den Thpen im vorerwähnten Muster entsprechen. Zur Bezeichnung gleicher Konstruktionstheile in verschiedenen Ansichten müssen ftets gleiche Zeichen verwendet werden. Es wird empfohlen, in komplizirten Zeichnungen die Zeichen außerhalb der Umrisse zu sehen und durch Haarsstriche mit den zugehörigen Konstruktionstheilen zu verbinden.

Das zweite Zeichnungseremplar soll aus einer Leinwandpause des ersten bestehen; es darf in Farben gehalten sein, welche das zur Verwendung gelangende Material kennzeichnen; auch dürfen diejenigen Partien, welche die charakteristischen Merkmale der Erfindung darstellen, besonders hervorgehoben werden.

Die Zeichnungen bürfen weder gefaltet noch gerollt wersben; sie sind so zu verpacken, daß sie ganz flach und unzersknittert an's eidg. Amt gelangen.

Das Zeichnungseremplar auf Bristolpapier wird besonsbers aufbewahrt, um gelegentlich zu neuen Reproduktionen verwendet werden zu können. Die Leinwandpause wird dem Aktenbündel des betreffenden Patentes einverleibt.

Art. 9. Die Art und Weise der Leistung des durch Art. 3, 3 gesorderten Beweises, daß ein Modell des ersuns denen Gegenstandes, beziehungsweise der Gegenstand selbst, vorhanden ift, wird durch einen Bundesrathsbeschluß fests gestellt.

Art. 10. Der Betrag der Gebühren muß dem eidg. Amt für gewerbliches Gigenthum per Postmandat eingesandt werben, wenn der Patentbewerber oder sein Vertreter nicht vorzieht, die Bezahlung persönlich auf dem Amte zu leisten. In jedem Fall ist ihm eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Art. 11. Die Jahresgebühr ist zum Boraus, am ersten Tage des betreffenden Patentjahres, zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre vorause bezahlen. Wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet, so werden ihm die dannzumal noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückvergütet (Art. 6 des Gesetzs).

Art. 12. Ginem in ber Schweiz niebergelaffenen Patentsbewerber, welcher nachweisbar unvermögend ift, kann für

die drei erften Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine

Kormulare.

racensea electronical escapación de la patent-Gefud, a éscapación de la electronica de la constante de la cons

D Unterzeichnete1)	
wohnhaft in 2)	ersuch das eidgenössische Amt für
gewerbliches Eigenthum als ³)	Male and the second
um Ertheilung eines ⁴) findung ⁵)	Patentes für nachstehend genännte Gr=
	schreibung sammt Zeichnung auseinandergesetzt ist. ersten Mal zur Patentirung angemeldet in ⁶
물길 마스크리 (아니는 아이는 생기를 하면서 하는 데 아이들을 많은 것이 하면서 있는 사람이 되었다는 것이 없는 것이 되었다는 것이 없었다.	Zulassung ihres Gegenstandes zur
Ausstellung in 7)	am ⁸) fraft Zeugniß Nr ⁹)
unter zeitweiligem Schutz.	
rius nelious sined alle fregrens den les comme den les comme den les comme den les comme de les	ili atqua exhalten, laften vic 18 antecen Beiern ferenzen
	diopatule ric no god republify the thousand
will used "Thundred woulded domains	Caran atmiranas do malaste estatuna dife, and atmiralization is

Erfindung fallen läßt, so werden ihm die verfallenen Ge= bühren erlaffen (Art. 8 des Gesetzes). (Schluß folgt.)

> 1) Rame und Zuname des Bewerbers.

> 2) Vollständige Adresse des Be=

werbers. 3) Angabe, ob der Bewerber der Erfinder oder sein Rechts= nachfolger ist; in letterem Fall

Namensangabe des Erfinders.
4) Angabe, ob es sich um ein provisorisches, definitives oder Zusakpatent handelt.

5) Titel der Erfindung. Wenn es sich um den Genuß der Ver= günstigungen des Art. 32 des Geseßes handelt:

6) Angabe des Landes und des Datums der ersten Anmel= dung.

Wenn es sich um den Genuß der Vergünstigungen des Art. 33

des Gesetzes handelt: 7) Ort der Ausstellung.

8) Datum der Zulaffung des Gegenstandes zu derselben.

9) Ordnungsnummer des be= treffenden Zeugnisses.

10) Unterschrift des Bewerbers der für N. N. (Name des Bewerbers) Der Vertreter:

X. X. (Name des Vertreters mit An= gabe seiner vollständigen Adresse.)

Bemerkung. Patentgesuche werden nur angenommen, wenn folgende Beilagen miteingereicht werden:

Für provisorische Patente.

1) Zwei Cremplare der Beschreibung der Ersindung; 2) ein Cremplar der zum Verständniß der Beschreibung ersorderlichen Zeichnungen auf Bristolpapier;

3) ein Exemplar derfelben Zeichnungen auf Paus= leinwand:

4) die Summe von 40 Franken, vorausgesett, daß fie nicht durch Post - Mandat separat eingeschieft

mird: 5) ein Berzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Der Eigenthümer eines provisorischen Patentes kann dasselbe kostenfrei gegen ein besinitives um-tauschen, sobald er dem eidgenösischen Amte den Be-weis liefert, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder dieser selbst, vorhanden ist (Art. 17 der Vollziehungsverordnung).

Für befinitive Patente.

Die für sofortige Er= langung eines definitiven Patentes zu hinterlegen= den Beilagen sind identisch mit den für Erlangung eines provisorischen Pa= tentes vorgeschriebenen; nur muß zudem noch der Beweis erbracht werden, daß ein Modell ides Ge= genstandes der Erfindung, oder der Gegenstand selbst, vorhanden ist (Art. 9 der Bollzieh .= Berordnung).

Für Zusappatente. 1) Zwei Exemplare der Beschreibung der Berbesse-

rung; 2) ein Cemplar der zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen auf Briftolpapier;

3) ein Exemplar derfelben Zeichnungen auf Paus= Leinwand

4) der Beweis, daß das Modell der Verbesserung existirt;

5) die Summe von 20 Franken, vorausgefett, daß fie nicht durch Post = Mandat separat eingeschieft wird:

6) ein Berzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Wird ein Patent nicht zu handen des Erfinders, sondern feines Rechtsnachfolgers nachgesucht, fo ift auch eine deffen Rechte botumentirende Urfunde zu hinterlegen. Ginem Gesuche, welches durch einen Bertreter eingereicht wird, muß die vom Patentbewerber unterzeichnete Bollmacht beigelegt werden.

Die Möbel-Branche

in der

Kunft-Gewerbeausstellung in München.

(Fachbericht des hrn. J. Bürgler-Bächter, Schreinerm. in Narburg, an die Staatswirthschaftsdirektion des Rts. Margau.*)

Was die Phantasie sich einzubilden vermag, was sich der Mensch überhaupt Schönes und Gediegenes von Möbeln benken kann, das zeigte uns in Wirklichkeit die diesjährige Kunft-Gewerbeausstellung in München.

*) Bekanntlich hat die staatswirthschaftliche Abtheilung der aargauischen Kantonsregierung biesen Sommer 15 handwerksmeister unter Gewährung von je Fr. 80 Reisestipendium an die Ausstellung nach München gesandt, unter der Bedingung, daß dieselben dort in ihrer Branche Studien machen und einen ganz kurzen, aber klaren Bericht darüber erstatten, der sich beziehen soll: auf den Styl und Geschmack der Gegenstände, die Detailsormen, die Ausführung, die Art und Berwendung der zur Verarbeitung sommenden Ma-terialien, neue Technifen, Preise, Hispanichinen. Es nahmen sol-gende 15 Meister diese Aufgabe auf sich: Herren A. Hugenfeld, Holzbildhauer in Rheinselden; G. Wassermann, Maschineningenieur in Baden; Siebenmann, Sohn, Tapezirer in Aarau; Spühler,

Nicht allein Schreiner-, Drechsler- und Bildhauerarbeiten find hier in all ihrer Würde vertreten, auch das richtige Arrangement und das richtige Anbringen der ber Façon ent= sprechenden Verzierungen am Möbel selbst ist hier in allen schönen Formen zu finden. Von den einfachsten Einrichtungen bis zu den elegantesten, reichen Luxus-Möbeln, was überhaupt nur eine Großstadt aufweisen kann, wird hier geboten: Möbel im Style der alien und neuen Renaissance, Louis XV.,

Buchdrucker in Aarau; H. Schneider, Lithograph in Turgi; E. Steiner, Maler in Baden; J. Feler, Maler in Bohlen; D. Nüegger, Maler in Aarau; A. Müller, Schlosser in Lenzburg; S. Bälti, Schlosser in Schöftland; Frih Aeschbach, Schlosser in Neinach; H. Dubois, Schreiner in Zosingen; J. Bürgler-Bächter, Schreiner in Aarburg; R. Hächler-Behrli, Schreiner in Lenzburg, und R. Weis, Schreiner in Laufenburg. Die Fachberichte dieser Meister waren his zum 18. Stehen der Diesktim der Sondwerkerschule in Beiß, Schreiner in Laufenburg. Die Fachberichte biefer Meister waren bis zum 15. Oftober der Direktion der handwerkerschule in Aarau einzureichen. Wir bringen heute den uns gütigst überlassenen Bericht des Herrn J. Würgler-Bächter in Aarburg unsern Lesern zur Kenntniß und hoffen, auch einzelne der andern zu diesem Zwecke zu erhalten. Sie sind für den gesammten schweizerischen Handwerkerstand von Interesse.